



## 12. Osnabrücker Kolloquium

---

Impuls zur Veranstaltung „Der Streit um die Promotion“

**Gestaltung der Organisation und die Schaffung von  
Rahmenbedingungen für ein landesweites  
Graduierteninstitut**

26. Februar 2015

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg

Fachhochschule Köln

# Der Blick in die Geschichte:

Die

## Doctor-Promotion an technischen Hochschulen

und die

**Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit für die organisch-chemische Technik.**

Rede gehalten zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II.

am 26. Januar 1900

in der Aula der Kgl. Technischen Hochschule zu Aachen

von

<sup>[ausl. u. s.]</sup>  
**Prof. Dr. J. Brecht.**

Das Recht den Titel eines Doctor-Ingenieurs zu verleihen, haben wir einzig und allein der weit in die Zukunft schauenden Hohenzollernweisheit unseres Kaisers zu verdanken, welche auch da die Bahn für den culturellen Fortschritt frei zu machen versteht, wo starrer auf mittelalterliche Rechte pochender Widerstand dieselbe zu versperren sucht.



# Der Blick in die Gegenwart: WR – 2013

## *Empfehlungen zur Förderung vielfältiger partnerschaftlicher Kooperationen*

- \_ Universitäten sollten stärker als bislang zusammen mit Fachhochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen Kooperationsplattformen für die Nachwuchsförderung etablieren, die auch einen längerfristigen institutionellen Rahmen für die einrichtungsübergreifende Betreuung von Promotionen bieten sollen.

<b>WR</b>	WISSENSCHAFTSRAT
	Drs. 3228-13 Braunschweig 12.07.2013
Perspektiven des <b>deutschen</b> Wissenschaftssystems	



# Was ist eine kooperative Promotion?

---

- Kooperation zwischen einer universitären Fakultät und einer FH
- Die Forschungsarbeiten werden überwiegend an der FH durchgeführt.
- Die Promovierenden sind als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Fachhochschule tätig oder als Promovierende an der FH eingeschrieben.
- Die Promotionszulassung und die Promotionsprüfung erfolgen an der universitären Fakultät.
- **Der betreuende Professor bzw. die betreuende Professorin der FH ist in das Begutachtungsverfahren eingebunden.**
  - Ist diese Bedingung nicht erfüllt, liegt eine externe, keine kooperative Promotion vor

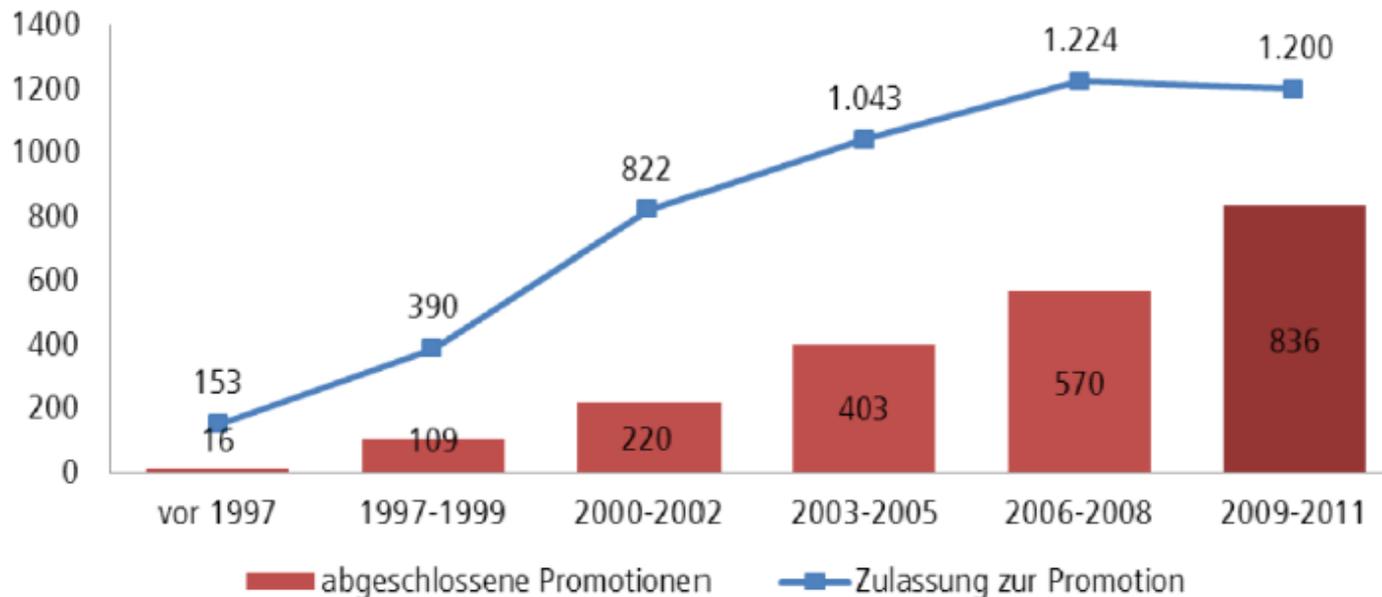
Im Folgenden werden kooperative und externe Promotionen von FH-Absolventen mit FH – Beteiligung thematisiert.



# Statistik I: Promotionen von FH-Absolventen in D

836 Promotionen insgesamt für 2009-2011, das entspricht ca. 1,1 % aller Promotionen, davon nur 116 kooperative Promotionen

Entwicklung der abgeschlossenen Promotionen von Diplom-Fachhochschulabsolventinnen und -Fachhochschulabsolventen



HRK-Umfrage

Promotionen von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in den Prüfungsjahren 2009, 2010 und 2011

HRK Hochschulrektorenkonferenz  
Die Stimme der Hochschulen



# Schwierigkeiten bei kooperativen Promotionen

---

- FH-Absolventen müssen zusätzliche ECTS-Punkte erwerben, bevor sie zugelassen werden.
- Erfolgreiche Suche nach betreuendem Uni-Professor
- Uni-Professoren würden zwar oft gerne die Betreuung übernehmen,
  - .... sind aber schon zu ausgelastet.
  - .... stoßen auf keine Akzeptanz in ihren Fakultäten .
- Einzelfälle: Betreuende Uni-Professoren werben gute Mitarbeiter ab.

Die Schwierigkeiten bei der Promotion von wissenschaftlichen Mitarbeitern behindern die Entwicklung der Forschungsleistung von Fachhochschulen deutlich.



# Bestehende Kooperationsvereinbarungen in NRW

---

- 6 Forschungsk Kooperationen Uni & FH zwischen 2013 - 2016
- 3 der 6 Fortschrittskollegs beinhalten Kooperation Uni & FH
- 2 weitere Promotionskollegs  
(Gelder aus anderen Quellen, z.B. Hans Böckler Stiftung)
- 3 Rahmenvereinbarungen auf Hochschulebene
- 6 Kooperationsvereinbarungen mit fachlichem Fokus mit Universitäten in NRW, D, NL und AUS
- Kooperationsvereinbarungen für einzelne Promovierende, vornehmlich mit ausländischen Universitäten (Anzahl unbekannt)





# Neue Hochschulgesetze

---

- NRW: LRK - FH sieht Handlungsbedarf:  
Bisherige Modelle der kooperativen Promotion reichen nicht aus!
- HG in Baden-Württemberg: Weiterentwicklungsklausel
  - „Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften .. nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung...“
  - Stillstand: Das Promotionsrecht haben und ausüben dürfen sind verschiedene Dinge.
  - Gründung von BW-CAR
-  ➤ HG in Hessen (Entwurf)
  - Forschungsstarken Fachrichtungen an Fachhochschulen kann ein eigenständiges, jedoch befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für Fachhochschulen verliehen werden.
-  ➤ HG in NRW: Graduierteninstitut (GI) in § 67a HZG festgeschrieben
  - Wille zum Erfolg der kooperativen Promotion ist in der NRW Politik spürbar.



# NRW: HZG § 67 a (1) Kooperative Promotionen

---

Absatz (1): Regelungen für kooperative Promotionen

- Entwicklung von Promotionsstudien in Kooperation Uni – FH
- Einbindung von FH-Professoren und Professorinnen
  - Beteiligung an der Betreuung
  - Bestellung zu Gutachtern oder Gutachterinnen
  - Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen
  - => 159 Promotionsordnungen müssen angepasst sein!
- Festlegung der individuellen Promotionsstudien in einer Vereinbarung zwischen den Betreuenden an der Uni und der FH
- Doktoranden und Doktorandinnen können an der FH eingeschrieben werden.





## HZG § 67a (2) Graduierteninstitut (GI)

---

- Errichtung eines GI für angewandte Forschung
- GI unterstützt das kooperative Promotionsstudium.
- GI berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung .
- GI berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums.
- Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.
- Der Doktorgrad der jeweils kooperierenden Universität kann von dem Graduierteninstitut auf der Grundlage des universitären promotionsrechtlichen Prüfungsverfahrens vergeben werden.  
(vgl. die Begründung zu § 67a (2))





## HZG § 67 a (3) Evaluation (Quelle: Begründung zu § 67 a (3))

---

- Peer-gestützte Evaluation nach 3 Jahren:
  - Sind die gewünschten Ziele einer Stärkung der kooperativen Promotion erreicht worden?
  - Machen die Universitäten in dem gewünschten hohen Maße von der Möglichkeit der kooperativen Promotion Gebrauch?
  - Werden qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der FH ohne diskriminierende Hemmnisse zur Promotion geführt?
- Abhängig vom Ergebnis der Evaluierung wird der Gesetzgeber weitere Maßnahmen prüfen und erwägen:
  - Legt es die allgemeine wissenschaftspolitische Entwicklung nahe, das Instrumentarium zur Förderung der Promotion qualifizierter Absolventinnen und Absolventen der FH zu ergänzen?





## GI – Bedingungen (Quelle: Begründung zu §67 a (2))

---

- Die wissenschaftliche Qualität soll durch ein transparentes System von Betreuung und Bewertung sichergestellt werden und sich an den vom Wissenschaftsrat 2011 empfohlenen Standards orientieren.
- Abs. 2 verpflichtet dazu, ein beitrittsoffenes GI zu gründen.
- Mit dem GI soll eine vernetzte Struktur auch in interdisziplinären Themenfeldern entstehen.
- Das GI soll sich regional aufstellen und fächerspezifisch ausdifferenzieren.
- Das GI soll sich in Fachklassen untergliedern:
  - Diese können an fachlich entsprechende universitäre Fachbereiche im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen angeschlossen werden und deren Promotionsordnung handhaben.





## GI – Ziele

---

- Hochschulübergreifende Institutionalisierung von kooperativen Promotionen
  - Errichtung von strukturierten und objektivierbaren Zugängen
  - Etablierung der operativen Prozesse zur Durchführung von kooperativen Promotionen
- Erweiterung des wissenschaftlichen Umfelds für Promovierende
- Verständigung auf gemeinsame wissenschaftliche Qualitätskriterien

Die bisherige Möglichkeit der kooperativen Promotion bleibt erhalten!



# GI – Mögliche Tätigkeitsfelder

---

- Information und Beratung
  - von Promotionskandidatinnen und –kandidaten
  - von Hochschullehrerinnen und –lehrern
  - von Institutionen (Hochschulleitungen, Fakultäten, Ausschüsse, Kommissionen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).
- Moderation und Kommunikation
  - Vermittlung von Promotionsmöglichkeiten
  - Benennung eines Promotionsbetreuungsteams.
- Wissenschaftliche Kooperation und Qualifikation
  - Erweiterung des wissenschaftlichen Umfelds, Vernetzung
  - Begleitung und Betreuung
  - Interdisziplinärer Austausch
  - Angebot überfachlicher Qualifizierungsmodule.
- Qualitätssicherung
  - Qualitätsstandards, Transparenz, Muster-Betreuungsvereinbarungen.



# GI – Qualitätssicherung I:

---

Welche Merkmale müssen betreuende und prüfende FH-Professoren erfüllen?

- Mindest-Drittmittelsummen oder Mindestanzahl von Projekten aus öffentlich geförderten und begutachteten Programmen?
- Mindestanzahl Publikationen im entsprechenden Fachgebiet in peer reviewed journals ?
- Erfahrung in der Mitwirkung bei kooperativen Promotionen ?
- Wie sind die schon bisher in kooperativen Verfahren aktiven Kollegen einzustufen, die zwar Industrie-Drittmittel, aber nur wenig Publikationen vorweisen können?
- Welche Personen oder Organisationen bilden den „Qualitätsfilter“ und halten nicht ausreichend ausgewiesene Professoren fern?

Nicht akzeptabel:

- Habilitation oder gleichwertige wiss. Leistung nötig? (DHV-Forderung)



## GI – Qualitätssicherung II:

---

Welche Bedingungen gelten für Promotionsvorhaben und Promovend?

- Entspricht das Promotionsvorhaben den Qualitätsstandards des GI?  
Falls ja, wird ein Vermittlungsvorgang gestartet.
- Der Promovend muss den Forderungen nach §67 (4) HZG entsprechen und im Regelfall einen Masterabschluss oder einen masteräquivalenten Abschluss haben.

Wichtige weitere Bedingungen

- Keine Promotion light, kein Dr. (FH) oder Dr. applied, keine akademischen Paralympics !
- Eigene Forschungsleistung, keine strukturierten Programme !
- Trennung von Betreuung und Bewertung
- Die final gültigen Qualitätskriterien werden von der kooperierenden Universitätsfakultät und deren Promotionsordnung vorgeschrieben.



# Offene Fragen: GI – Aufgaben und Strukturen

---

- Zentrale – dezentrale GI-Organisation ?
- Gemeinsame Einrichtung aller FH, organisatorisch angebunden an eine FH?
- Keimzellen des GI
  - Fachcluster fachwissenschaftlich (z.B. „Bauingenieurwesen“) ?
  - Fachcluster thematisch (z.B. „Regenerative Energien“)?
- GI als Promotionsvermittlungsagentur oder  
GI als Förderer für gemeinsame Forschungsprojekte ?
- Aufgaben der Leitung des GI:
  - Kooperationsverträge mit 120 NRW-Universitätsfakultäten akquirieren?
  - ....
- „Aufbohren“ der bestehenden Kooperationen durch Erweiterung?
- Was steht auf der Urkunde: GI oder Name der Universität oder beides ?
- Wer finanziert das GI?



# Offene Fragen: GI

---

- Akzeptanz des GI bei Universitätsfakultäten?
  - Sind die Fakultäten bereit, nicht nur mit einzelnen, bewährten Partnern, sondern mit dem GI insgesamt zusammenzuarbeiten?
  - In welchem Umfang, wie viele Promotionsverfahren gleichzeitig?
- Wie profitieren kooperierende Universitäten, Fakultäten und Uni-Professoren vom GI?
  - Qualitätsgesicherte Anfragen
  - Erweiterung der Expertise und der Kapazität
  - Ausbau Netzwerk
- Akzeptanz des GI bei FH-Professoren und Professorinnen, die bereits funktionierende Kooperationen haben?



# Ausblick

---

- Berufung der Organe zur Gründung des NRW-GI evtl. schon im II. Quartal 2015
- Evaluation des GI spätestens in 2018 => Konsequenzen?
- Eigenes Promotionsrecht für FH parallel weiter anstreben?
  - Kein allgemeines Promotionsrecht für die Institution Fachhochschule.
  - Kein Promotionsrecht für einzelne FH-Professoren und Professorinnen.
  - Kein an Institutionentypen gebundenes allgemeines Promotionsrecht.
  - **Ein eigenständiges, qualitätsgesichertes Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche von Fachhochschulen ist eine Forderung der NRW-LRK und der HRK Mitgliedergruppe Fachhochschulen (Bad Wiesseer Eckpunktepapier)**
- Ziel: Mehr Freiräume für Forschung; Lehrdeputat reduzieren, akademischen Mittelbau ermöglichen.
- FH auch als Motor der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**



# Quellen

---

- Bad Wiesseer Eckpunktepapier, HRK – Mitgliedergruppe Fachhochschulen, Juni 2014
- Bonner Erklärung der LRK der Fachhochschulen in NRW, 2013
- Eckpunkte für die Gestaltung von kooperativen Promotionsverfahren; Deutscher Hochschulverband, Beschluss des Präsidiums vom 9.10.2014
- Bonner Erklärung der Landesrektorenkonferenz der FH in NRW, 2014
- Mitwirkung von Fachhochschulen am Promotionsverfahren und eigenes Promotionsrecht für Forschungsinstitute von Fachhochschulen, Papier des HRK Vizepräsidenten Prof. Teuscher vom 29.1.2014
- Empfehlungen der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen; 30.7.2014
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) mit Begründungen, 16. 9. 2014 – „Hochschulzukunftsgesetz – HZG“
- Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Wissenschaftsrat 2013
- Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, Wissenschaftsrat 2011